

241 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht

des Ausschusses für innere Angelegenheiten

über die Regierungsvorlage (140 der Beilagen): Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundesverfassungsgesetz in der Fassung 1929, das Bundesverfassungsgesetz betreffend Übergangsbestimmungen zur Zweiten Bundesverfassungsnovelle und das Behörden-Überleitungsgesetz geändert werden und das Bundesverfassungsgesetz, womit auf dem Gebiete der allgemeinen Verwaltung Bestimmungen getroffen werden, aufgehoben wird

Mit der gegenständlichen Regierungsvorlage sollen die auf der Ebene des Verfassungsrechtes bestehenden Bestimmungen über die Sicherheitsverwaltung in das Bundesverfassungsgesetz selbst eingebaut werden. Nach der derzeitigen Rechtslage enthält im wesentlichen der § 15 des Behörden-Überleitungsgesetzes die verfassungsrechtlich maßgebenden Regelungen über die Sicherheitsverwaltung. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht nunmehr vor, diese Regelungen inhaltlich in das Dritte Hauptstück „Vollziehung des Bundes“ als neuen dritten Abschnitt einzufügen und damit im Sinne einer Rechtsbereinigung außerhalb der Verfassungsurkunde stehendes Verfassungsrecht in die Verfassungsurkunde selbst aufzunehmen.

Durch den Gesetzentwurf betreffend ein Bundesgesetz über die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei (Sicherheitspolizeigesetz — SPG) werden darüber hinaus Regelungen getroffen, die die Aufhebung einzelner verfassungsrechtlicher Bestimmungen erlauben.

Der Ausschuss für innere Angelegenheiten hat den gegenständlichen Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 29. Mai 1991 in Verhandlung genommen und sodann einstimmig beschlossen, zur Vorbehandlung des Gegenstandes einen Unterausschuss einzusetzen, dem auch die Vorberatung der Verhandlungsgegenstände 148 d. B. [Bundesgesetz

über die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei (Sicherheitspolizeigesetz — SPG)] und 157 d. B. (Bundesgesetz, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991 geändert wird) übertragen wurde. Diesem Unterausschuss gehörten von der Sozialdemokratischen Partei Österreichs die Abgeordneten Elmecker, Gaal, Leikam, Parnigoni und Helmut Wolf, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Auer, Burgstaller, Dr. Graff und Dr. Pirker, von der Freiheitlichen Partei Österreichs die Abgeordneten Gratzner und Dr. Helene Partik-Pablé sowie vom Grünen Klub der Abgeordnete Dr. Pilz an.

Bei der konstituierenden Sitzung am 29. Mai 1991 wurde der Abgeordnete Elmecker zum Obmann, Abgeordneter Burgstaller zum Obmann-Stellvertreter und Abgeordneter Gratzner zum Schriftführer gewählt.

Der erwähnte Unterausschuss beschäftigte sich in vier Arbeitssitzungen mit der gegenständlichen Materie. Den Verhandlungen wurden Experten beigezogen, und zwar Univ. Prof. Dr. Bernd Christian Funk, Hofrat Mag. Helmut Muzler, Hauptmann Karl Mahrer, Sicherheitsdirektor für das Bundesland Niederösterreich Dr. Robert Zeipelt sowie Gruppeninspektor Herbert Hamer und Dr. Alfred J. Noll. Das Bundesministerium für Inneres war außer durch Bundesminister Dr. Löschnak durch den Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit Mag. Michael Sika, MinRat Dr. Wolf Szymanski, MinRat Dr. Erik Buxbaum, MinRat Mag. Dietmar Schimek sowie durch Rat Dr. Albin Dearing vertreten. Das Bundeskanzleramt — Verfassungsdienst war durch MinRat Dr. Wolf Okresek vertreten.

Über das Ergebnis seiner Arbeiten berichtete der Unterausschuss durch den Obmann Abgeordneten Elmecker dem Ausschuss für innere Angelegenheiten in dessen Sitzung am 24. September 1991.

An der anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Helene Partik-Pablé, Leikam, Dr. Pilz, Burgstaller, Helmut Wolf und der Ausschußobmann Abgeordneter Elmecker sowie der Bundesminister für Inneres Dr. Löschnak.

Im Zuge der Verhandlungen wurde von den Abgeordneten Elmecker und Dr. Pirker ein Abänderungsantrag zur Regierungsvorlage eingebracht.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des Abänderungsantrages der Abgeordneten Elmecker und Dr. Pirker in der diesem Bericht beigedruckten Fassung einstimmig angenommen.

Ferner wurden vom Ausschuß mehrheitlich folgende Feststellungen getroffen:

Die Ergänzung des Art. 10 Abs. 1 Z 7 schafft die kompetenzrechtliche Grundlage für die Regelung der ersten allgemeinen Hilfeleistung im Sicherheitspolizeigesetz.

Der Artikel 52 a schafft jeweils einen ständigen Unterausschuß der für Angelegenheiten der Staatspolizei und des militärischen Nachrichtenwesens sachlich zuständigen Ausschüsse des Nationalrates, zur Wahrnehmung der dem Nationalrat zukommenden Kontrollfunktion. Derzeit wären dies je ein ständiger Unterausschuß des Innenausschusses und des Landesverteidigungsausschusses.

Der Artikel 78 d übernimmt — ohne inhaltliche Änderung — die Bestimmung des Art. II § 5 Abs. 1 des V-ÜG 1929, in dem die Wachkörper definiert sind. Weiters wird die Regelung des Art. II § 5 Abs. 3 letzter Satz mit dem durch die Novelle BGBl. Nr. 685/1988 geschaffenen Inhalt übernommen. Durch die Einfügung der Worte „obliegt der Gemeinde“ soll ausdrücklich klargelegt werden, daß die von der Verfassung vorgesehene Neuerrichtung von Gemeindevachkörpern oder die Änderung von deren Organisation der Gemeinde zukommt.

Der Art. 102 Abs. 5 B-VG enthält die grundsätzliche Bestimmung, daß im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde, der eine Bundes-sicherheitswache beigegeben ist, von einer anderen Gebietskörperschaft ein Wachkörper weder aufgestellt noch unterhalten werden darf. Diese Regelung soll auch weiterhin beibehalten werden. Dagegen ist der zweite Satz des Art. 102 Abs. 5 B-VG, der die Auflösung von Wachkörpern im örtlichen Wirkungsbereich solcher Bundespolizeibehörden der Vollziehung des Bundes überträgt, überflüssig, da es solche Wachkörper tatsächlich nicht gibt. Diese Regelung soll daher gestrichen werden.

Durch den neu eingefügten Art. 118 Abs. 8 wird die Regelung, die sich derzeit im Art. II § 5 Abs. 4 V-ÜG 1929 findet und die durch die Novelle BGBl. Nr. 685/1988 eingefügt wurde, in die Bundesverfassung selbst übernommen. Die Ermächtigung für die Mitglieder von Gemeindevachkörpern wird dabei gleichzeitig gegenüber der bisherigen Rechtslage erweitert. Die Mitglieder des Gemeindevachkörpers sollen nicht nur in jenen Angelegenheiten, die gesetzlich in den Wirkungsbereich der Gemeinde fallen, zur Handhabung von Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes ermächtigt werden können. Vielmehr ist vorgesehen, daß eine Gleichstellung der Mitglieder von Gemeindevachkörpern mit den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zulässig ist. Demnach sollen die Organe eines Gemeindevachkörpers auch in jenen Angelegenheiten und in jenem Umfang zur Handhabung von Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes ermächtigt werden können, als derartige Befugnisse auch den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zukommen.

Diese Ermächtigungen können allerdings von den Gemeindevachkörpern nur im Rahmen ihres örtlichen Wirkungsbereiches, d. h. regelmäßig nur im betreffenden Gemeindegebiet, ausgeübt werden. Dies kann in Einzelfällen zu Schwierigkeiten führen. So wird es beispielsweise einem Mitglied eines Gemeindevachkörpers, das eine Verhaftung vorgenommen hat, in vielen Fällen nicht möglich sein, den Verhafteten der zuständigen Behörde vorzuführen, weil letztere in einem anderen Ort ihren Sitz hat. Solche Schwierigkeiten werden dadurch zu überwinden sein, daß die Bundesgendarmarie ersucht wird, die Vorführung des Verhafteten durchzuführen.

Schließlich sei bemerkt, daß der Umfang der Ermächtigung, die Mitgliedern eines bestimmten Gemeindevachkörpers erteilt wird, sowohl von der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde als auch von der betreffenden Gemeinde abhängig ist. Bei der Festlegung der Ermächtigung wird insbesondere auf die Leistungsfähigkeit des in Frage stehenden Gemeindevachkörpers zu achten sein.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde Abgeordneter Oberhaidinger gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuß für innere Angelegenheiten somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1991 09 24

Oberhaidinger
Berichterstatter

Elmecker
Obmann

/.

Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, das Bundesverfassungsgesetz betreffend Übergangsbestimmungen zur Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle und das Behörden-Überleitungsgesetz geändert werden und das Bundesverfassungsgesetz, womit auf dem Gebiete der allgemeinen Verwaltung Bestimmungen getroffen werden, aufgehoben wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 445/1990, wird wie folgt geändert:

1. Der Art. 10 Abs. 1 Z 7 erster Halbsatz lautet:

„Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit einschließlich der ersten allgemeinen Hilfeleistung, jedoch mit Ausnahme der örtlichen Sicherheitspolizei;“

2. Nach Art. 52 wird folgender Art. 52 a eingefügt:

„**Artikel 52 a.** (1) Zur Überprüfung von Maßnahmen zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit sowie von nachrichtendienstlichen Maßnahmen zur Sicherung der militärischen Landesverteidigung wählen die zuständigen Ausschüsse des Nationalrates je einen ständigen Unterausschuß. Jedem Unterausschuß muß mindestens ein Mitglied jeder im Hauptausschuß des Nationalrates vertretenen Partei angehören.

(2) Die ständigen Unterausschüsse sind befugt, von den zuständigen Bundesministern alle einschlägigen Auskünfte und Einsicht in die einschlägigen Unterlagen zu verlangen. Dies gilt nicht für Auskünfte und Unterlagen, insbesondere über Quellen, deren Bekanntwerden die nationale

Sicherheit oder die Sicherheit von Menschen gefährden würde.

(3) Die ständigen Unterausschüsse können auch außerhalb der Tagungen des Nationalrates zusammentreten, wenn sich die Notwendigkeit hiezu ergibt.

(4) Nähere Bestimmungen trifft das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates.“

3. Nach Art. 78 wird eingefügt:

„3. Sicherheitsbehörden des Bundes.

Artikel 78 a. (1) Oberste Sicherheitsbehörde ist der Bundesminister für Inneres. Ihm sind die Sicherheitsdirektionen, ihnen nachgeordnet die Bezirksverwaltungsbehörden und die Bundespolizeidirektionen als Sicherheitsbehörden nachgeordnet.

(2) Sind Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum von Menschen gegenwärtig gefährdet oder steht eine solche Gefährdung unmittelbar bevor, so sind die Sicherheitsbehörden, ungeachtet der Zuständigkeit einer anderen Behörde zur Abwehr der Gefahr, bis zum Einschreiten der jeweils zuständigen Behörde zur ersten allgemeinen Hilfeleistung zuständig.

(3) Inwieweit Organe der Gemeinden als Sicherheitsbehörden einzuschreiten haben, bestimmen die Bundesgesetze.

Artikel 78 b. (1) Für jedes Land besteht eine Sicherheitsdirektion. An ihrer Spitze steht der Sicherheitsdirektor. Für Wien ist die Bundespolizeidirektion zugleich Sicherheitsdirektion, der Polizeipräsident auch Sicherheitsdirektor.

(2) Der Bundesminister für Inneres bestellt den Sicherheitsdirektor im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann.

(3) Der Bundesminister für Inneres hat jede staatspolitisch wichtige oder für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicher-

heit im gesamten Land maßgebliche Weisung, die er einem Sicherheitsdirektor erteilt, dem Landeshauptmann mitzuteilen.

Artikel 78 c. (1) An der Spitze einer Bundespolizeidirektion steht der Polizeidirektor, an der Spitze der Bundespolizeidirektion Wien der Polizeipräsident.

(2) Die Errichtung von Bundespolizeidirektionen und die Festsetzung ihres örtlichen Wirkungsbereiches erfolgen durch Verordnung der Bundesregierung.

Artikel 78 d. (1) Wachkörper sind bewaffnete oder uniformierte oder sonst nach militärischem Muster eingerichtete Formationen, denen Aufgaben polizeilichen Charakters übertragen sind. Zu den Wachkörpern sind insbesondere nicht zu zählen: Das zum Schutz einzelner Zweige der Landeskultur, wie der Land- und Forstwirtschaft (Feld-, Flur- und Forstschutz), des Bergbaues, der Jagd, der Fischerei oder anderer Wasserberechtigungen aufgestellte Wachpersonal, die Organe der Marktaufsicht, der Feuerwehr.

(2) Eine Neuerrichtung eines Gemeindegewachkörpers oder eine Änderung seiner Organisation obliegt der Gemeinde; sie sind der Bundesregierung anzuzeigen.“

4. Die bisherigen Abschnitte 3 und 4 des Dritten Hauptstückes erhalten die Bezeichnung „4“ und „5“.

5. In Art. 102 Absatz 2 B-VG entfällt die Wortgruppe: „endlich unter außerordentlichen Verhältnissen dort, wo sich am Tage des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes der örtliche Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde nicht mit dem Gebiet eines Bundeslandes deckt:“ und ist nach dem Wort „Sicherheit“ einzufügen: „einschließlich der ersten allgemeinen Hilfeleistung, jedoch mit Ausnahme der örtlichen Sicherheitspolizei,“

6. In Art. 102 Abs. 5 wird der zweite Satz aufgehoben.

7. Art. 102 Abs. 6 und 7 wird aufgehoben; der bisherige Abs. 8 erhält die Bezeichnung „6“.

8. Dem Art. 118 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Mitglieder eines Gemeindegewachkörpers können mit Zustimmung der Gemeinde von der zuständigen Behörde der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern zur Handhabung des Verwaltungsstrafgesetzes in jenem Umfang ermächtigt werden, in dem dies den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zukommt. Diese Ermächtigung kann sich auf alle Angelegenheiten beziehen, die entweder den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Überwachung zuge-

wiesen sind oder die gesetzlich in den Wirkungsbereich der Gemeinde fallen.“

9. Art. 151 lautet:

„**Artikel 151.** (1) Die Art. 78 d und 118 Abs. 8 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. .../1991 treten mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

(2) Die Art. 10 Abs. 1 Z 7, 52 a, 78 a bis 78 c, Art. 102 Abs. 2, die Bezeichnungsänderungen im dritten Hauptstück und in Art. 102 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. .../1991 treten mit 1. Mai 1993 in Kraft.

(3) Art. 102 Abs. 5 zweiter Satz sowie die Abs. 6 und 7 treten mit Ablauf des 30. April 1993 außer Kraft.“

10. Nach Art. 151 wird eingefügt:

„**Artikel 152.** Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.“

Artikel II

Das Bundesverfassungsgesetz betreffend Übergangsbestimmungen zur Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle, BGBl. Nr. 393/1929, zuletzt geändert durch die Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988, BGBl. Nr. 685, wird wie folgt geändert:

1. Art. II § 4, § 5 und § 19 Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

2. Nach Art. VI wird eingefügt:

„**Artikel VII.** (1) Art. II § 5 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1991 außer Kraft.

(2) Art. II § 4 und § 19 Abs. 2 und 3 treten mit Ablauf des 30. April 1993 außer Kraft.“

Artikel III

Das Behörden-Überleitungsgesetz, StGBI. Nr. 94/1945, zuletzt geändert durch die Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988, BGBl. Nr. 685, wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird aufgehoben.

2. Nach § 81 wird eingefügt:

„§ 81 a. § 15 tritt mit Ablauf des ... außer Kraft.“

Artikel IV

Das Bundesverfassungsgesetz, womit auf dem Gebiete der allgemeinen Verwaltung Bestimmungen getroffen werden, BGBl. Nr. 142/1946, tritt mit Ablauf des ... außer Kraft.